



# STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1  
www.friesach.at

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 19.12.2023, Zahl: 851/2023,  
mit welcher für die Kanalisationsanlage Friesach Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden  
(Kanalaufschließungsbeitragsverordnung).

Gemäß 3. Abschnitt des Gemeindekanalisationsgesetzes K-GKG, LGBL.Nr. 62/1999, in der geltenden Fassung LGBL Nr 36/2022, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Friesach wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstück ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben.

### § 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 dieser Verordnung, verpflichtet.

### § 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
- (2) Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

|    |                 |                          |
|----|-----------------|--------------------------|
| a) | Dorfgebiet      | EURO 0,65/m <sup>2</sup> |
| b) | Wohngebiet      | EURO 0,65/m <sup>2</sup> |
| c) | Gewerbegebiet   | EURO 0,58/m <sup>2</sup> |
| d) | Geschäftsgebiet | EURO 0,65/m <sup>2</sup> |
| e) | Industriegebiet | EURO 0,47/m <sup>2</sup> |
| f) | Sondergebiet    | EURO 0,47/m <sup>2</sup> |

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach, vom 21.12.2022, Zahl: 851/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

